



Zl. 141 / 606

## V E R O R D N U N G

der Bürgermeisterin der Gemeinde Egg  
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg  
„Egg-Wellerschwende-Schupf“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

### § 1

Das Befahren des Güterweges „Egg-Wellerschwende-Schupf“ ist im Verlauf der gesamten Weganlage mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

### § 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und Dienstbarkeitsberechtigte Pächter, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963 in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- d) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte.

### § 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
2. Sie tritt mit dem Tag der Verlautbarung/Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Theresia Handler

Ergeht an:

Güterweggenossenschaft Egg-Wellerschwende-Schupf  
zH Fr. Obm. Manfred Metzler, Ebenwald 111/1, 6863 Egg

*mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichens gem. § 52 lit a Z 6a StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Genossenschaftsmitglieder / Berechtigte“ am Wegbeginn anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotszeichens mit der Aufschrift „Güterweg Egg-Wellerschwende-Schupf“ ist zweckmäßig. Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.*

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg  
*mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen*